

Britta Hedtke

in consistorio ecclesie Moguntine – Zur ursprünglichen
Raumfunktion der sogenannten „Memorie“ im Mainzer
Dom

Erschienen 2021 auf ART-Dok

URN: urn:nbn:de:bsz:16-artdok-73952

URL: <http://archiv.ub.uni-heidelberg.de/artdok/volltexte/2021/7395>

DOI: <https://doi.org/10.11588/artdok.00007395>



Britta Hedtke

in consistorio ecclesie Moguntine – Zur ursprünglichen Raumfunktion der sogenannten „Memorie“ im Mainzer Dom

Zu den eindrucksvollsten Räumen des Mainzer Doms gehört die sogenannte Memorie. Der quadratische, stützenlose Saal beeindruckt vor allem durch sein mächtiges Kreuzrippengewölbe, das weit in den Raum hineingezogen, auf kurzen kräftigen Ecksäulen ruht und kupelartig den gesamten Raum überspannt. Zuletzt wurde seine Erbauungszeit auf die Jahre um 1200 bis 1215 eingegrenzt.¹

Herauszustellen ist die besondere Lage der Memorie, die von der Domkirche sowie von mehreren Gebäuden der ehemaligen Stiftsklausur nahezu vollständig umschlossen wird und den Winkel zwischen dem südlichen Domquerhaus und dem südlichen Domseitenschiff einnimmt (Abb. 2).

Abb. 1: Memorie, Blick von Südwesten

Abb. 2: Grundriss des Mainzer Doms und der Stiftsklausur



¹ Schwach 2010, S. 164.



Abb. 3: Memorie, Blick auf die Nordwand mit dem zugesetzten spätromanischen Säulen-Stufenportal links und der spätgotischen Memorienpforte rechts

Abb. 4: Memorie, Blick auf die Westwand mit steinerner Sitzbank und Steinthron





Abb. 5: Memorie, Blick auf die Ostwand mit spätromanischem Triumphbogen und dem daran anschließenden spätgotischen Ägidienchorlein

Abb. 6: Memorie, Blick auf die Südwand mit Treppenturm (Mitte), Kreuzgangportal (links) und Portal zur Nikolauskapelle (rechts)





Abb. 7: Memorie, Blick auf die Ostwand, nördlicher Wandabschnitt, unter Streiflicht sichtbare rundbogige Vermauerungen

An der Nordwand erhielt die Memorie ein prächtiges Säulen-Stufenportal, das sich ursprünglich in den westlichen Bogen einer dreiteiligen Bogengliederung einfügte. Wohl seit dem 17. Jahrhundert werden die beiden östlichen Blendbögen durch den Einbau eines größeren, spätgotischen Prunkportales gestört (Abb. 3).² Auch die Westwand der Memorie zeigt eine dreiteilige Wandgliederung mit drei rundbogigen Blendnischen, in die man im 16. Jahrhundert Grabdenkmäler einpasste (Abb. 4). Ab etwa 1300 wurde an die Ostwand der Memorie die südliche Domkapellenreihe angebaut.³ Der sich an der Memorienostwand im nördlichen Wandabschnitt erhaltene Segmentbogen gehörte zu einem Zugang, der die Memorie mit der dahinterliegenden Michaelskapelle verband (Abb. 5). Nur unter Streiflicht kann man erkennen, dass dieser Segmentbogen eine ältere Rundbogennöffnung stört (Abb. 7). Diese sowie eine sich darüber abzeichnende Rundbogenöffnung weisen auf ein romantisches Domannexgebäude hin, bei dem es sich sowohl um einen romanischen, nördlichen

Kreuzgangflügel als auch um eine Sakristei, eine Kapelle oder eine Schatzkammer gehandelt haben könnte. Südlich davon öffnet sich die Memorienostwand in einem großen, abgestuften Bogen mit eingestellten Runddiensten zu einer nachträglich angebauten, polygonalen Apsis des 15. Jahrhunderts, dem sogenannten Ägidienchörlein (Abb. 5).

Wohl im ersten Drittel des 14. Jahrhunderts wurde die Memoriensüdwand (Abb. 6) im Rahmen einer größeren Baukampagne abgetragen, um hier den westlichen Kreuzgangflügel und die Nikolauskapelle anzufügen (Abb. 2).⁴ Der gleichen Baukampagne gehört auch der polygonale, eine doppelläufige Wendeltreppe aufnehmende Treppenturm an, der die Memorie, die Nikolauskapelle und den westlichen Kreuzgangflügel miteinander verbindet. Im Innern der Memorie tritt dieser Treppenturm erkerartig aus der Mauerflucht hervor und bildet mit seiner nordöstlichen Polygonwand das westliche Gewände

² Hedtke 2020/2021.

³ Zu den südlichen Seitenkapellen des Mainzer Doms vgl. Engel 2020.

⁴ Hedtke 2020, S. 292.

des spitzbogigen Kreuzgangportals. Westlich des Treppenturms führt ein kleineres Spitzbogenportal zur südlich angrenzenden Nikolauskapelle.

Raumbezeichnung „Memorie“

Die Bezeichnung „Memorie“ lässt sich erstmals im Jahr 1484 in den Domkapitelsprotokollen in einem Eintrag vom 22. April nachweisen, als man „der Erbauung einer neuen Kapelle in der Memorie“ zustimmte und dies mit dem Zusatz versah, dass dort „täglich eine Messe gelesen werden [solle], falls sich ein Stifter dafür findet“.⁵ Mit dem erwähnten Kapellenneubau war das nach Osten vorspringende Ägidienchörlein gemeint. Dieser Protokolleintrag besagt, dass an dem hier erstmals als Memorie bezeichneten Ort ein neuer Altar entstehen und mit einer Vikarie ausgestattet werden sollte. Die Einrichtung eines neuen Altarstandortes diene der Aufwertung des Raumes, in dem zahlreiche Domherren ihre letzte Ruhestätte gefunden hatten. Darüber hinaus sollte die Memorie als Ort des Totengedenkens dauerhaft etabliert und fest in die liturgische Ordnung des Domstifts einbezogen werden.⁶

Bisherige Forschungsmeinung

Während sich folglich seit spätgotischer Zeit für die Memorie eine Funktion als Sepultur und Memorialkapelle zweifelsfrei nachweisen lässt, bleibt die bauzeitliche Raumfunktion in spätromanischer Zeit unklar. Nachdem lange Zeit in der kunsthistorischen Forschung nur vorsichtig angedeutet wurde, dass es sich bei der Memorie um den alten Kapitelsaal des Domstifts handeln müsse, sprach sich Fritz Viktor Arens im Jahr 1975 dann nachdrücklich für diese ursprünglich intendierte Raumnutzung aus.⁷ Die Identifizierung der Memorie als Kapitelsaal bleibt jedoch problematisch, da sich für den Raum in der frühen koptalen Überlieferung leider keine eindeutige Raumbezeichnung belegen lässt. Nachweislich war für die Memorie im 13. und 14. Jahrhundert der Terminus *consistorium* gebräuchlich, der – wie später noch gezeigt werden soll – wohl gerade nicht auf eine

⁵ Herrmann/Knies 1976, S. 532.

⁶ Weinert 2008, S. 16f.

⁷ Arens 1975, S. 203. Trotzdem setzte man sich in der nachfolgenden Forschung noch weiterhin mit der Frage nach der einstigen Raumfunktion auseinander, wie z.B. Juliane Schwoch, die der Arenschen Deutung zustimmte, nachdem sie zuvor alternative Nutzungsmöglichkeiten, wie die einer Schatzkammer oder Sakristei, ausgeschlossen hatte, vgl. Schwoch 2008, S. 99f.

Raumfunktion als Kapitelsaal zu beziehen ist. Des Weiteren weist die Memorie auch mehrere Eigentümlichkeiten auf, die an ihrer Funktion als Kapitelsaal zweifeln lassen.

In diesem Zusammenhang ist besonders auf die ungewöhnliche Lokalisierung des Raumes innerhalb der Stiftsklausur hinzuweisen (Abb. 2). So befindet sich die Memorie zwar, wie bei Kapitelsälen üblich, in der Nähe des liturgischen Chors, der in der doppelchörigen Mainzer Domkirche im Westen zu verorten ist. Der Raum wird jedoch nicht durch eine gestaltete Fassade vom Kreuzgang abgetrennt, sondern stellt eine Art Durchgangsraum dar, durch den der Kreuzgang hindurchgeführt wird. Ebenso ungewöhnlich für einen Kapitelsaal erscheint der direkte Zugang zum Kirchenraum, der in der Memorie sogar überaus prunkvoll mit einem aufwendig gezielten Säulen-Stufenportal (Abb. 3 u. 12) in Szene gesetzt wurde.

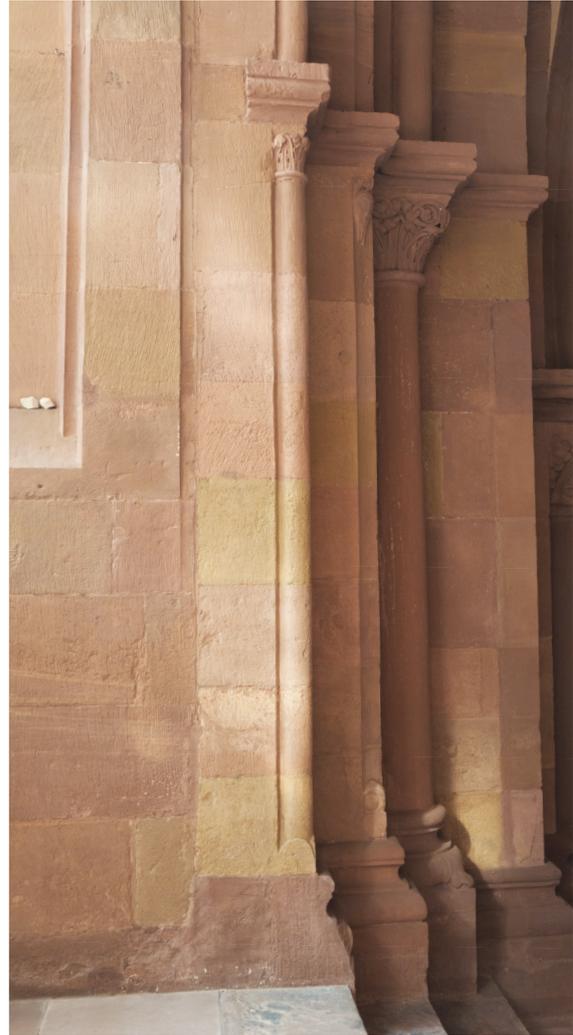
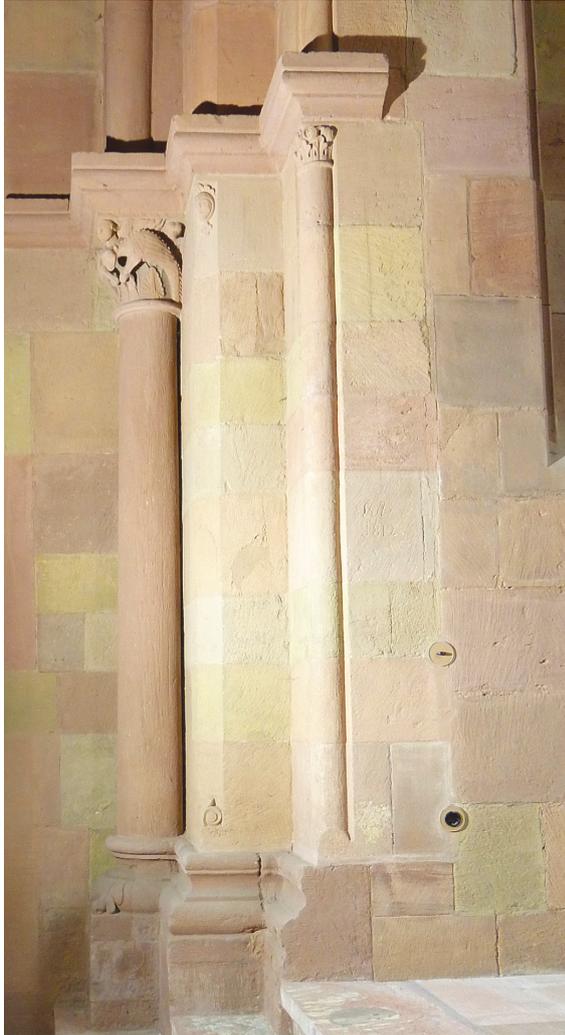
Die entlang der Westwand geführte, steinerne Sitzbank und der darauf montierte, axial angeordnete Steinthron (Abb. 4 und 14) erinnern zwar an das Mobiliar eines Kapitelsaales, bei dem der Sitz des Abtes oder Propstes durch einen Steinthron hervorgehoben wird. Allerdings ist der Steinthron in der Memorie nicht, wie bei Kapitelsälen üblich, an der Ostwand, sondern an der Westwand aufgestellt.⁸

Neue Erkenntnisse zur Baugestalt

Im Jahr 2016 konnten bei einer Untersuchung der Memorie an der Ostwand (Abb. 4) mehrere Befunde dokumentiert werden, deren Interpretation ein völlig neues Bild von ihrer ursprünglichen baulichen Gestalt ergibt und die im Raum stehende Deutung als Kapitelsaal nachhaltig infrage stellt.⁹ Auffälligkeiten zeigten sich beim Wandanschluss des spätgotischen Ägidienchörleins, das mit durchgehenden vertikalen Fugen an den spätromanischen Triumphbogen anstößt (Abb. 8 u. 9). Dieser Wandanschluss spricht

⁸ Vgl. Arens 1975, S. 206. Die Aufstellung des Thrones an der Westwand kann auch der Westausrichtung des liturgischen Chors geschuldet sein. Vgl. Kosch 2011, S. 18.

⁹ Die Bauuntersuchung erfolgte im Rahmen des noch laufenden Dissertationsprojektes, das unter dem Arbeitstitel „Der gotische Kreuzgang und die Stiftsgebäude des Mainzer Doms“ an der Heidelberger Ruprecht-Karls-Universität durchgeführt und von Prof. Dr. Matthias Untermann betreut wird. An dieser Stelle sei den Teilnehmern des Bauforschungskolloquiums, allen voran Gaby Lindemann-Merz, für Diskussion und fachliche Unterstützung gedankt. Ein weiterer Dank gilt Clemens Kosch für intensiven fachlichen Austausch.



gegen die Annahme, dass sich an dieser Stelle bereits in spätromanischer Zeit eine Vorgängerapsis angeschlossen habe.¹⁰ Hätte es einen solchen Vorgängerbau gegeben, wäre hier keine glatte Bau-naht, sondern wären in die Wand einbindende Quader zu erwarten. Auffällig sind darüber hinaus die Abarbeitungsspuren an der zum Kreuzhof ausgerichteten Triumphbogenseite (Abb. 10) sowie die abgearbeiteten Basen und Kapitelle an der beschriebenen Baunaht (Abb. 8 u. 9). Diese Befunde belegen, dass der Triumphbogen ursprünglich auch an seiner Außenseite profiliert gewesen war. Die Abarbeitungen der Profile waren nötig, um die spätgotische Altarapsis an den Bogen anzuschließen. Hinzu kommt, dass sich an keiner Stelle, auch nicht unter dem Dach des Ägidienchörleins, Spuren eines älteren Dachanschlages erhalten haben. Dass die spätromanische Dachneigung, wie man vielleicht annehmen

↻ Abb. 8: Memoria, nördliche Baunaht am Übergang vom spätromanischen Triumphbogen zum spätgotischen Ägidienchörlein

↻ Abb. 9: Südliche Baunaht

¹⁰ Kautzsch/Neeb 1919, S. 381f., Arens 1975, S. 205; Schwach 2008, S. 81; Kosch 2011, S. 18.



Abb. 10: Abarbeitungsspuren an der zum Kreuzhof ausgerichteten Triumphbogenseite

könnte, der spätgotischen entsprochen hätte, kann ferner sicher ausgeschlossen werden. Ein Dach mit dem gleichen Neigungswinkel hätte den unterhalb der Traufe erhaltenen Rundbogenfries vollständig verdeckt (Abb. 11).

Schließlich spricht auch der Wortlaut in dem bereits erwähnten Protokolleintrag aus dem Jahr 1484 recht eindeutig gegen einen Altar in diesem Raum in früherer Zeit. Offenkundig ist von der Neugründung einer Vikarie die Rede und nicht von der Übertragung einer bereits bestehenden Vikarie in einen Neubau.¹¹

Neue Raumdeutung: Tagungsort des Geistlichen Gerichts

Schließt man die Existenz einer spätromanischen Vorgängerapsis aus, stellt sich die Frage nach der bauzeitlichen Funktion des imposanten, spätromanischen Triumphbogens (Abb. 5). Bereits Rudolf Kautzsch und Ernst Neeb beobachteten einige der eben beschriebenen Befunde und schlugen zunächst ein verschließbares Portal an dieser Stelle vor. Sie nahmen von dieser Deutung jedoch wieder Abstand, als sie auf einer Grundrisszeichnung des frühen 19. Jahrhunderts im Bereich der angenommenen Türschwelle Treppenstufen erkannten, die eindeutig gegen einen Verschluss mit Türflügeln sprechen.¹²



Abb. 11: Stark beschädigter Rundbogenfries unter dem Dach des Ägidienchörleins

Vor dem Hintergrund, dass für den spätromanischen Rundbogen somit weder eine Deutung als Apsisbogen noch als Portalgewände infrage kommt, ist davon auszugehen, dass dieser beidseitig profilierte Rundbogen ursprünglich vollständig geöffnet war. Bauzeitlich handelte es sich folglich um einen offenen Torbogen. Bezieht man in diesen Kontext das in die Memoriennordwand einglassene Säulen-Stufenportal (Abb. 3 u. 12) ein, dann lässt sich die Memorie funktional als Kirchenvorhalle interpretieren.¹³ Mit der

¹¹ Siehe oben S. 5.

¹² Kautzsch/Neeb 1919, S. 380f.

¹³ Die Lokalisierung des Portals, das nicht in der Mittelachse sitzt, sondern den westlichen Bogen der dreiteiligen Wandgliederung einnimmt, ist vermutlich mit einer schon in romanischer Zeit bestehenden Wandöffnung an dieser Stelle zu erklären.

Deutung des Raumes als Kirchenvorhalle drängt es sich folglich auf, die Memorie in ihrer bauzeitlichen Funktion als Gerichtshalle zu diskutieren, wozu Kirchenvorhallen in jener Zeit üblicherweise genutzt wurden. Auch die eindrucksvolle Größe des Raumes mit Seitenlängen von ca. 12,20 Metern erscheint für eine bischöfliche Gerichtshalle durchaus angemessen.

Um den Nachweis zu erbringen, dass die Memorie nicht als der alte Kapitelsaal des Domstifts, sondern als eine Gerichtshalle anzusprechen ist, kann auf die früheste für die Memorie nachweisbare Raumbezeichnung *consistorium* zurückgegriffen werden. Bezogen auf ein mittelalterliches Domstift, sind diesem Terminus zwei Bedeutungen zuzuweisen: Entweder konnte hiermit eine Personengruppe gemeint sein, nämlich „eine den Bischof in seiner Jurisdiktion unterstützende Behörde“¹⁴ oder eine Räumlichkeit, die dann den Ort bezeichnete, an dem ebendieses bischöfliche Gericht tagte¹⁵. Für den Mainzer Dom lässt sich die Raumbezeichnung *consistorium* zwischen 1270 und 1373 in zahlreichen notariell ausgestellten Urkunden nachweisen. Benannt wird immer der Handlungsort eines Rechtaktes, an dem gewöhnlich die Richter des geistlichen Gerichts tagten.¹⁶ Dass die Raumbezeichnung *consistorium* tatsächlich auf die Memorie zu beziehen ist, geht aus zwei Urkunden des 14. Jahrhunderts hervor, in denen eine benachbarte Lage zur Michaelskapelle beschrieben wird.¹⁷

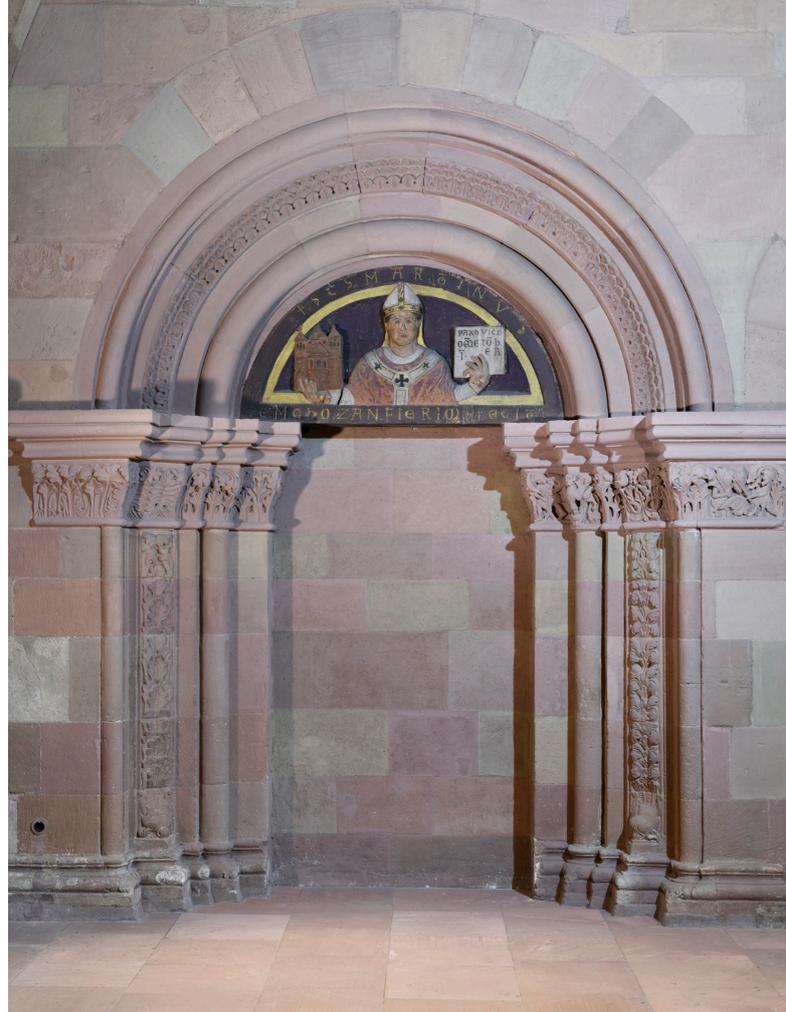


Abb. 12: Memorie, vermauertes spätromantisches Säulen-Stufenportal

14 Datenbank des Deutschen Rechtswörterbuchs, Lemma: Konsistorium, Url: <https://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw/cgi/zeige?index=lemmata&term=konsistorium> (zuletzt besucht am 30.5.2021).

15 Die Bezeichnung *consistorium* als Tagungsort des geistlichen Gerichts lässt sich für zahlreiche Bischofskirchen nachweisen: Trier: vgl. Michel 1953, S. 46; Konstanz: vgl. Reiners, 1955, S. 215 u. 225; Bamberg: Das geistliche Gericht in Bamberg stellt eine Sonderform dar, da hier die geistliche Gerichtsbarkeit nicht beim Bischof, sondern beim Domdekan lag; vgl. Straub 1957, S. 227.

16 Dertsch 1962, Nr. 190 (1270); Dertsch 1963, Nr. 972 (1336), Nr. 990 (1336), Nr. 1470 (1352), Nr. 1633 (1359), Nr. 1785 (1366), Nr. 1804 (1367), Nr. 1954 (1373).

17 *Alie, Johannis dicti Sack, Vicarii, ultima voluntatis tabulae. 1332. [...] Item peto et eligo sepulturam meam fieri ante ianuam ferream, per quam itur a capella S. Michaelis, ad Consistorium ecclesie Moguntine.* Vgl. Gudenus, 1728, S. 628 u. 635. [...] *ante ianuam sive ostium capellae S. Michaelis archangeli [...].* Stadtarchiv Mainz, U/1367 Mai 10 (in U/1367 Juli 2).

Auffällig ist, dass sich diese Raumbezeichnung nahezu ausschließlich in den von Notaren ausgestellten Urkunden findet, nicht aber in den Urkunden der geistlichen Richter. Dies lässt sich damit begründen, dass Notare an vielen Orten tätig sein konnten, wohingegen die geistlichen Richter an einen festen Handlungsort gebunden waren und daher der Ort des Rechtsaktes nur selten angegeben wurde.

Zur Entstehungsgeschichte der geistlichen Gerichtsbarkeit im Erzbistum Mainz

Dem Mainzer geistlichen Gericht kam nicht erst im Spätmittelalter eine außerordentlich große Bedeutung zu. Es war schon sehr früh, nämlich bereits gegen Ende des 12. Jahrhunderts, nach dem Vorbild des um 1170 entstandenen Reimser bischöflichen Offizialats etabliert worden.¹⁸ Dass mit der Gründung einer richterlichen Behörde höchste Ansprüche verfolgt wurden, zeigt sich deutlich in der Entstehungsgeschichte des Mainzer bischöflichen Offizialats. Sehr intensiv hat sich mit diesem Thema Georg May beschäftigt, dessen Ergebnisse im Folgenden zusammengefasst werden:¹⁹

In Mainz wurden bis zum frühen 12. Jahrhundert Rechtsstreitigkeiten auf ein- bis zweimal im Jahr tagenden Diözesansynoden verhandelt. Hier trat der Erzbischof grundsätzlich als Gerichtsherr und oberster Richter auf. Die richterliche Funktion gehörte neben der Weihe- und Lehrgewalt zu den grundlegenden Befugnissen eines Bischofs. Bei der Urteilsfindung stand ihm ein Gremium bei, das sich aus vornehmen Klerikern zusammensetzte, die über Rechtskenntnisse verfügten und die der Bischof frei wählen konnte. Da Diözesansynoden nur sporadisch, meist halbjährlich, stattfanden und nur wenige Tage andauerten, kam es immer häufiger vor, dass kompliziertere Rechtsfälle nicht zum Abschluss gebracht werden konnten und auf die nächste Diözesansynode verschoben werden mussten. Auch die stetig zunehmenden Beglaubigungen von Kaufverträgen und Besitzübertragungen, die im Rahmen der freiwilligen Gerichtsbarkeit verhandelt wurden, führten schließlich dazu, dass Bischöfe zunehmend überlastet waren.

¹⁸ Wanke 2007, S. 35. Zur geistlichen Gerichtsbarkeit in Frankreich vgl. Fournier 1880/1984.

¹⁹ May 2004.

Aus diesem Grund ließ sich auch der Mainzer Erzbischof seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts immer häufiger von hohen Geistlichen vertreten, die an seiner Stelle Recht sprachen. Diese vom Erzbischof persönlich ausgesuchten Richter nannten sich seit den achtziger Jahren des 12. Jahrhunderts *iudices delegati*. Dieser Titel wurde mit dem Namen des amtierenden Erzbischofs verknüpft, um zu verdeutlichen, dass es sich bei diesem Amt nur um eine temporär begrenzte Übertragung der bischöflichen Macht an einen Stellvertreter handelte.

Dies änderte sich dann um das Jahr 1187, als die Amtszeit der delegierten Richter nicht mehr an die des Erzbischofs gebunden war und es auch keine Ausnahme mehr darstellte, wenn der Erzbischof sich bei der Ausübung seines Richteramts vertreten ließ. Das neue Amtsverständnis äußerte sich auch in einem neuen Titel für die delegierten Richter, die sich fortan *Iudices Moguntine sedis* nannten. Mit der Bezeichnung des Gerichts als *Sedes Moguntina* sollte unmissverständlich zum Ausdruck gebracht werden, dass es sich bei dieser neuen noch im Aufbau befindlichen richterlichen Institution um eine des Mainzer Erzbischofs handelte.

Seit den 1190er Jahren waren die Gerichtsverhandlungen nicht mehr an die Termine der Diözesansynoden gebunden. Das Gericht der delegierten Richter trat von nun an immer dann zusammen, wenn ein Rechtsstreit es erforderte. Auf diese Weise entwickelte es sich zu einer ständigen Behörde, die um 1200 unter Erzbischof Siegfried II. von Eppstein (1200-1230) vollständig ausgebaut wurde, indem sie eigenes Personal und ein eigenes Gerichtssiegel erhielt (Abb. 14).

Dass eine Institution, die als ständige Behörde zu einer der wichtigsten Institutionen des Bischofs gehörte, auch über eigene Räumlichkeiten verfügte, vor allem aber über einen festen Tagungsort innerhalb der Domimmunität, erscheint naheliegend. Es drängt sich nun geradezu auf, die in etwa zeitgleich zur Etablierung der Institution errichtete Kirchenvorhalle²⁰, die in den späteren Schriftquellen bezeichnenderweise als *consistorium* in Erscheinung tritt, als eben diesen Tagungsort in Betracht zu ziehen.



Abb. 13: Siegel der Richter des heiligen Mainzer Stuhls; Stadtarchiv Mainz, U / 1285 September 07. Auf einem älteren, im Staatsarchiv Zürich aufbewahrten Siegel, das an eine Urkunde vom 9. Juli 1210 angehängt wurde, stehen – anders als bei diesem Siegel – rechts und links des Halses die Worte S(ANCTVS) MARTINVS.

20 Die jüngsten bauhistorischen Bewertungen legen eine Entstehungszeit von spätestens um 1200 bis 1215 nahe, vgl. oben Anm. 1.

Der Raumtypus „bischöfliche Gerichtshalle“

Vor diesem Hintergrund kommt die Memorie als Tagungsort des geistlichen Gerichts schon um 1200 grundsätzlich in Frage. Um diese These weiter zu überprüfen, soll im Folgenden der Raum selbst hinsichtlich seiner Eignung als Gerichtshalle in den Blick genommen werden.

Aspekt der Öffentlichkeit

Generell spielte bei Gerichtsverhandlungen die Öffentlichkeit des Verfahrens eine wichtige Rolle. Der Begriff der Öffentlichkeit ist einerseits auf die Raumgestalt und andererseits auf die Zugänglichkeit für die dem Gerichtsverfahren beiwohnenden Personen zu beziehen.²¹ Während im frühen Mittelalter Gerichtsverhandlungen noch zwingend unter freiem Himmel stattfinden mussten, erließ Karl der Große im Jahr 809 ein Gesetz, das bei schlechtem Wetter Gerichtsverhandlungen auch in einem überdachten Raum erlaubte. Vor diesem Hintergrund entstanden die ersten überdachten Gerichtsstätten in Form einfacher, nach mindestens drei Seiten hin offener Pfahl- bzw. Säulenkonstruktionen.²² Die Portalvorhallen eines Kirchenbaus, die meist über eine oder mehrere große Öffnungen verfügten, stellten somit ideale Gerichtsorte dar. Auch die Memorie – wie gerade erörtert wurde – verfügte mindestens über eine große Öffnung zum Außenraum und könnte daher durchaus als Gerichtslaube konzipiert worden sein.



Abb. 14: Memorie, Blick von Nordosten mit steinerner Sitzbank und Steinthron

Hinzu kommt, dass die Einbettung der Memorie in eine romanische Stiftsklausur in Mainz nicht abschließend geklärt ist.²³ Eine Abschottung von der Öffentlichkeit ist aber auch bei einer Domstiftsklausur – im Unterschied zu Konventsklausuren – nicht anzunehmen.²⁴ Geht man davon aus, dass eine Bischofskirche im

21 Kocher 1992, S. 138f.

22 Albrecht 2002, S. 25f.; Kocher 1992, S. 138f.

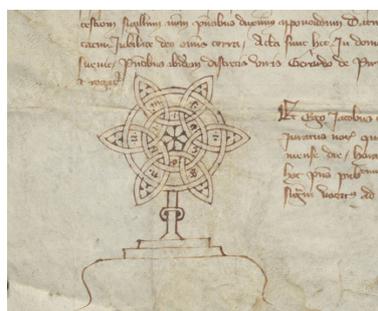
23 Aufgrund fehlender Grabungen im Kreuzgangbereich lässt sich hierzu nichts sagen. Mehrere Forschungen zu anderen Domstiftsklausuren legen nahe, dass ein um einen Kreuzgang angeordnetes, baulich geschlossenes Arrangement in der Frühzeit nicht zwingend anzunehmen ist. Vgl. Esquieu 2004; Untermann, 2010.

24 Klein 2004, S. 13f.

Mittelalter generell als „der wichtigste Ort der politischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Öffentlichkeit“²⁵ zu bewerten ist, spricht nichts gegen die Vermutung, dass auch in Mainz die Domstiftsklausur zu besonderen Anlässen einem größeren Publikum zugänglich gemacht wurde.

Mobiliar und Rechtssymbole

Als formale Voraussetzungen der Rechtsprechung musste eine Gerichtsstätte über einen Richterstuhl, Schöffenbänke und eine Begrenzung verfügen.²⁶ Idealerweise sollte ein Richterstuhl entweder vor dem Kirchenportal oder nach Osten orientiert sein.²⁷ Der Richter sollte erhöht sitzen und seine Füße auf einem Schemel ruhen.²⁸ Der in der Memorie an der Westwand aufgestellte und ganz in der Nähe eines Kirchenportals platzierte Steinthron mit dem vorgelagerten halbrunden, steinernen Fußschemel (Abb. 14), entspricht diesen Anforderungen in idealer Weise. Auch die besondere Gestaltung des Sitzes deutet auf seine Funktion als Richterstuhl hin. Das in Löwenklauen auslaufende Kantenprofil der abgeschrägten Thronwangen lässt sich auf die alttestamentliche Beschreibung des Salomonischen Thrones beziehen, dessen Armlehnen von zwei Löwen flankiert waren.²⁹ Ferner lassen die Medaillons der Thronwangen (Abb. 15, 16, 19, 20) eine rechtsikonographische Deutung zu: Die an den Außenseiten angebrachten Reliefs mit ihren verschlungenen Ornamenten (Abb. 15 u. 16) erinnern an Notarsignete (Abb. 17 u. 18), die seit dem 12. Jahrhundert in zahlreichen Urkunden als persönliches Erkennungszeichen des Notars angebracht wurden.³⁰



OBEN

◀ Abb. 15: Memorie, Steinthron, Außenseite der südlichen Thronwange

▶ Abb. 16: Memorie, Steinthron, Außenseite der nördlichen Thronwange

UNTEN

◀ Abb. 17: Notarsignet auf einer Urkunde vom 28. April 1353; HHStAW Best. 22 Nr. U 948 a

▶ Abb. 18: Notarsignet auf einer Urkunde vom 18. März 1344; HHStAW Best. 22 Nr. U 837

25 Albrecht 2004, S. 27–29; Stromer 1996, S. 34f.

26 Laut Lück gehört zur Ausstattung eines Gerichtsortes auch ein Richtertisch, vgl. Lück 2004ff., Sp. 171–178; Gegen die Notwendigkeit eines Richtertisches sprach sich Susanne Lepsius aus, vgl. Lepsius 2013, S. 119.

27 Erler 1990: Richterstuhl, Sp. 1057–1058.

28 Lepsius 2013, S. 118.

29 1 Kö 10,19.

30 Lingelbach 2004ff., Sp. 1077–1080.

Besonders die im Flachrelief gearbeitete Figur, die die Innenseite der südlichen Thronwange ziert (Abb. 19), weist deutlich auf eine richterliche Funktion des Thrones hin. So stellt die in das Medaillon eingepasste Drôlerie wohl einen Affen mit übereinandergeschlagenen Beinen und einem Blasinstrument³¹ dar.



◀ Abb. 19: Memorie, Steinthron, Innenseite der südlichen Thronwange

▶ Abb. 20: Memorie, Steinthron, Innenseite der nördlichen Thronwange

Vor allem aber spiegelt die auffällige Beinhaltung eine typische richterliche Pose³² wider, wie sie in zahlreichen illustrierten Rechtshandschriften abgebildet wird.³³ Die Drôlerie könnte als eine Mahnung an alle delegierten Richter verstanden werden, nicht dem Hochmut zu verfallen und keine falschen Urteile „hinauszuposaunen“.³⁴ Das Motiv eines „Affenrichters“ als Personifizierung der Überheblichkeit findet sich bereits in

Fabeln des 13. Jahrhunderts.³⁵ Eine um 1430 entstandene österreichische Fabel-Handschrift³⁶ enthält eine Miniatur, auf der ein auf einem Richterthron sitzender Affe abgebildet wird (Abb. 21).

Legt man der Memorie eine ursprüngliche Funktion als Gerichtshalle zugrunde, dann lassen sich auch die seitlich des Richterstuhls angeordneten steinernen Sitzbänke (Abb. 1, 4 u. 14) als Schöffenbänke deuten.³⁷ Wie der Richter mussten auch die Schöffen während des Gerichtsprozesses sitzen.³⁸

31 Für Hilfe bei der Identifizierung des Blasinstruments als Platerspiel sei Jens Jost gedankt.

32 Zur bevorzugten Sitzhaltung des Richters vgl. Bächtold-Stäubli 1925–1926, S. 47–54; Lepsius 2013, S. 113f.

33 Für die Hinweise auf folgende bischöfliche Richterdarstellungen sei Christoph Winterer gedankt: Oxford, Bodleian Library MS. Lat. th. b. 4, fol. 151v, 168r, Permalink des Volldigitalisats: <https://digital.bodleian.ox.ac.uk/objects/3777a6c3-ab9c-431a-9e05-76d1730c4326/>; Rom, Biblioteca Vaticana, 1375, fol. 134v, 140r, 177r, Volldigitalisat: https://digi.vatlib.it/view/MSS_Vat.lat.1375. (zuletzt besucht am 30.5.2021)

34 Die auf der Innenseite der nördlichen Thronwange als Ritzzeichnung ausgeführte Darstellung eines Huftieres konnte bislang noch nicht ikonographisch eingeordnet werden.

35 Heck/Cordonnier 2020, S. 94–97. Für diesen Hinweis sei Christoph Winterer gedankt;

36 London, British Library, Egerton 1121, fol. 48v, Ulrich von Pottenstein: Cyrillusfabeln, vgl. Bodemann 2012, Nr. 37.2.7;

37 Da die Bänke nicht allen Domkapitelsmitgliedern ausreichend Platz geboten hätten, spricht auch das gegen eine Deutung als Kapitelsaal. Dieses Problem erkannte bereits Arens, der vermutete, dass sich ursprünglich auch an den anderen Wänden der Memorie Steinbänke befanden, vgl. Arens 1975, S. 206.

38 Lepsius 2013, S. 119.

Als wichtigstes Rechtssymbol ist das spätromantische Säulen-Stufenportal (Abb. 12) hervorzuheben, dessen Gewände mit Palmetten und Mischwesen reich geziert ist. Ein Kirchenportal galt im Mittelalter schlechthin als Ort der Rechtsprechung und Urteilsverkündung.³⁹ Besonders erwähnenswert ist das Tympanonrelief, das eine überraschend große Ähnlichkeit mit dem ersten Siegel des bischöflichen Officialats aufweist.⁴⁰ Auf dem Siegel ist ebenfalls ein Bischof mit einem geöffneten Buch und der Beischrift S(ANCTVS) MARTINVS abgebildet (Abb. 13).

Demonstration der erzbischöflichen Autorität

Dass sich der Erzbischof während seiner Abwesenheit bei seinen richterlichen Angelegenheiten von hochrangigen Klerikern vertreten ließ, bedeutete nicht, dass er seine richterliche Befugnis an diese abgetreten hatte. Selbstverständlich blieb es ihm stets vorbehalten, seine richterlichen Aufgaben persönlich auszuüben.⁴¹ Um das zu demonstrieren war es wichtig, dass die Gegenwart des Erzbischofs auch während seiner Abwesenheit bei den Rechtsakten zu spüren war. Daher wurden bei der Einrichtung des Gerichtsortes sowohl subtile als auch plakative Gestaltungsinstrumente eingesetzt:

Als Demonstration der erzbischöflichen Machtstellung kann allein schon die Größe des Raumes gelten, deren „Abmessungen“, wie bereits Clemens Kosch zutreffend erkannt hat, sich mit einer Seitenlänge von mehr als zwölf Metern „dem quadratischen Kernbereich“ des Westchores, also dem Wirkungsbereich des Erzbischofs, annähert.⁴²

Vor allem aber der in der Memorie aufgestellte Steinthron (Abb. 1, 4 u. 14) spielt nicht nur auf die Jurisdiktions- sondern



Abb. 21: Ulrich von Pottenstein, *Cyrillusbüchlein*, © British Library Board, Egerton 1121, fol. 48v, um 1430; Affendarstellungen als Allegorie der Überheblichkeit, links: Affe, der trotz der Warnung des Raben auf einen Mastbaum klettert, rechts: auf dem Königsthron sitzender Affe, der zuvor vom Fuchs gewarnt wurde, unten: Bestrafung des Affen, der den Hunden zum Fraß vorgesetzt wird.

39 Deimling 1996, S. 324–327.

40 May 2004, S. 25.

41 May 2004, S. 20.

42 Kosch hält die Memorie für den Kapitelsaal des Domstifts und sieht in der Raumgröße eine Art Konkurrenzverhalten des Domkapitels gegenüber dem Erzbischof, vgl. Kosch 2011, S. 18.

auch auf die Lehrgewalt des Erzbischofs an.⁴³ Wie eine Studie von Sabine Sommerer gezeigt hat, konnte auch ein leerer Thron einen Bischof in eindrucksvoller Weise repräsentieren.⁴⁴

Wesentlich plakativer zeigt sich die erzbischöfliche Autorität dann im Tympanonrelief des Säulen-Stufenportals, das, wie bereits erwähnt, eine Bischofsfigur mit einem Kirchenmodell und einem geöffneten Buch abbildet (Abb. 12). Der Frage, ob es sich bei dieser Figur – wie es die Inschrift auf dem Tympanonbogen nahelegt – um den heiligen Martin handelt oder aber – wie man aufgrund des fehlenden Nimbus auch annehmen könnte – um eine reale Bischofsfigur, soll hier nicht weiter nachgegangen werden.⁴⁵ Schlüsselhaft erscheint jedenfalls, dass mit der auf dem Tympanon dargestellten Bischofsfigur die Präsenz des Erzbischofs imitiert wurde und man auf diese Weise an ihn, den obersten Gerichtsherrn, während seiner Abwesenheit erinnerte. Damit wäre die Inschrift auf dem geöffneten Buch PAX · HVIC · D/OM(VI) · ET · O(MNIBVS) · H(ABITANTIBVS) / · I(N) · EA · nicht nur als eine Begrüßungsformel an den in die Kirche Eintretenden zu verstehen, sondern auch als ein deutlicher Fingerzeig auf die erzbischöfliche Weihegewalt.⁴⁶ Die Memorie des Mainzer Doms gibt sich als einer der repräsentativsten Orte des Erzbischofs zu erkennen, da hier bischöfliche Machtbefugnisse, wie die Jurisdiktions-, Lehr- und Weihegewalt zusammentreffen und demonstrativ zur Schau gestellt werden.

Resumé und Ausblick

Für die Memorie kann eine Raumnutzung als Tagungsort des geistlichen Gerichts urkundlich ab dem ausgehenden 14. Jahrhundert unter der Raumbezeichnung *consistorium* nachgewiesen werden. Spätmittelalterlich scheint dieser Saal vornehmlich als Begräbnisstätte höherrangiger Domkanoniker genutzt worden zu sein und wurde kurz nach 1484 mit dem Bau einer Altarapsis zu einer Memorialkapelle ausgebaut. Die Änderung der Raumfunktion in dieser Zeit fügt sich gut in die historische Überlieferung ein,

43 Klauser 1927, S. 179f., 180f. Auf die bischöfliche Lehrgewalt spielen auch die Reliefs am Baseler Bischofsthron an: Auf der einen Thronwange wird dort ein Domkapitelsschüler, auf der anderen ein Vorleser oder Vorsänger abgebildet, vgl. Burckhardt/Schwinn Schürmann 2010, S. 150f.

44 Sommerer 2016, S. 4–15.

45 Fuchs/Hedtke/Kern 2010, SN1, Nr. 19.

46 Es handelt sich hierbei um den Segensspruch, der bei Kirchweihen vom Erzbischof gesprochen wurde, vgl. ebd.

die davon berichtet, dass das geistliche Gericht im frühen 15. Jahrhundert nach Höchst verlegt wurde und die Memorie somit ihre Funktion als Gerichtshalle verlor.⁴⁷

Mit der Identifizierung dieses Raumes als Tagungsort des geistlichen Gerichts schon in der Frühzeit ist es nun gelungen, eine der ältesten bischöflichen Gerichtshallen in der Umgebung einer Kathedrale zu verorten. Das ist vor allem deshalb bemerkenswert, da sich diese noch weitgehend in ihrer ursprünglichen Raumgestalt erhalten hat und sogar noch über wesentliche Teile ihrer Originalausstattung verfügt.

Die Beobachtung, dass nicht nur in Mainz, sondern auch in Bischofsstädten die geistlichen Richter grundsätzlich über einen festen Gerichtsort mit Anbindung an ihrer Domkirche verfügten, ist eine Beobachtung, auf die von Seiten der Historiker schon mehrfach hingewiesen wurde.⁴⁸ In der kunst- und bauhistorischen Forschung wurde dieser Raumtypus bisher jedoch nur am Rande wahrgenommen und nur selten der Versuch unternommen, den Tagungsort des geistlichen Gerichts als eigenen Raum mit Anbindung an die Domkirche zu identifizieren.⁴⁹ Eine systematische Untersuchung des Raumtypus *consistorium* könnte bei eingehender Quellenrecherche und einer neuen Bewertung bauarchäologischer und bauhistorischer Befunde wichtige Erkenntnisse zur Binnentopographie von Domstiftsklausuren bringen.

47 May, 2004, S. 91.

48 Bönnen 1998, S. 36–38; Wanke 2007, S. 345, 386; May 2004, S. 30.

49 Aus kunsthistorischer Sicht wies allein Stephan Albrecht auf den Umstand hin, dass die Tagungsorte der geistlichen Gerichte über eine feste Räumlichkeit verfügten, wohingegen andere Rechtsakte an verschiedenen Orten innerhalb einer Domstiftsklausur stattfinden konnten, vgl. Albrecht, 2004, S. 28. Tagungsorte des geistlichen Gerichts konnten immerhin in den Kreuzgängen des Konstanzer Münsters (vgl. Reiners, 1955, S. 215 u. 225) und des Speyrer Münsters (vgl. Wanke 2007, S. 345) sowie vor dem Südportal des Straßburger Münsters (vgl. Bengel 2011, S. 182), überzeugend nachgewiesen werden.

Literatur

Albrecht, Stephan: Der Kreuzgang als Gerichtsstätte, in: Der mittelalterliche Kreuzgang. The medieval Cloister. Le cloître au Moyen Age. Architektur, Funktion und Programm, Regensburg 2004, S. 27–29.

Albrecht, Stephan: Die Laube – ein Bautyp als Zeichen der Obrigkeit. Laube, Rathaus, Typologie, Funktion und Form, in: Centre. Region. Periphery. Medieval Europe Basel 2002. Volume 2: Sections 4 and 5, G. Helmig, B. Scholkmann, M. Untermann (Hg.), Hertingen 2002, S. 25–31, hier S. 25.

Arens, Fritz Viktor: Die Raumaufteilung des Mainzer Domes und seiner Stiftsgebäude bis zum 13. Jahrhundert, in: Willigis und sein Dom. Festschrift zur Jahrtausendfeier des Mainzer Domes 975–1975, hg. von Anton Ph. Brück (Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 24). Mainz 1975, S. 185–249, hier S. 203.

Bächtold-Stäubli, Hanns: Beine kreuzen oder verschränken, in: Schweizerisches Archiv für Volkskunde 26, 1925–1926, S. 47–54.

Bengel, Sabine: Das Straßburger Münster. Seine Ostteile und die Südquerhauswerkstatt, Berlin/Bern 2011.

Bodemann, Ulrike: Fabeln. Ulrich von Pottenstein, Cyrillusfabeln, deutsch. Handschrift Nr. 37.2.7. In: Katalog der deutschsprachigen illustrierten Handschriften des Mittelalters (KdiH). Begonnen von Hella Frühmorgen-Voss und Norbert H. Ott. Hrsg. von Ulrike Bodemann, Kristina Freienhagen-Baumgardt und Peter Schmidt. Band 4/1. München 2012. <http://kdiH.badw.de/datenbank/handschrift/37/2/7/>; (zuletzt besucht am 30.5.2021)

Bönnen, Gerold: Dom und Stadt – Zu den Beziehungen zwischen der Stadtgemeinde im hochmittelalterlichen Worms, in: Der Wormsgau 17, 1998, S. 8–55.

Burkhardt, Bianca/Schwinn Schürmann, Daniela: Der gotische Bischofsthron im Basler Münster, in: Zeitschrift für schweizerische Archäologie und Kunstgeschichte 67, Heft 3, 2010, S. 145–172.

Deimling, Barbara: Das mittelalterliche Kirchenportal in seiner rechtsgeschichtlichen Bedeutung, in: Die Kunst der Romanik. Architektur – Skulptur – Malerei, hg. von R. Toman, Köln 1996, S. 324–327.

Dertsch, Richard: Die Urkunden des Stadtarchivs Mainz. Teil 1 (Beiträge zur Geschichte der Stadt Mainz 20,1), Mainz 1962.

Dertsch, Richard: Die Urkunden des Stadtarchivs Mainz. Teil 2 (Beiträge zur Geschichte der Stadt Mainz 20,2), Mainz 1963.

Engel, Ute: Mainz als Schaltstelle der Gotik um 1300. Der gotische Mainzer Dom, die Liebfrauenkirche und der überregionale Kunsttransfer am Mittelrhein, in: Gotische Architektur am Mittelrhein. Regionale Vernetzung und überregionaler Anspruch, hg. von H. Horn u. M. Müller (Phoenix Mainzer kunstwissenschaftliche Bibliothek 5). Berlin/Boston 2020, S. 129–151.

Esquieu, Yves: La place du cloître dans l'organisation du quartier cathédral, in: Der mittelalterliche Kreuzgang. Architektur, Funktion und Programm, Regensburg 2004, S. 80–88.

Fournier: Les officialités au moyen Âge. Étude sur l'organisation, la compétence et la procédure des tribunaux ecclésiastiques ordinaires en France de 1180 à 1328. Réimpression de l'édition de Paris 1880, Aalen 1984.

Fuchs, Rüdiger/Hedtke, Britta/Kern, Susanne: Deutsche Inschriften online. Die Inschriften der Stadt Mainz. Teil 1: Die Inschriften des Domes und des Dom- und Diözesanmuseums von 800 bis 1350 (2010). URL: <http://www.inschriften.net/mainz.html> (zuletzt besucht am 30.5.2021)

Gudenus, Valentin Ferdinand von: Sylloge I. Variorum diplomatariorum monumentorumque veterum ineditorum adhuc et res Germanicas in primis vero Moguntinas illustrantium. Frankfurt a. Main 1728.

Heck, Christian/ Cordonnier, Rémy: Bestiarium. Das Tier in mittelalterlichen Handschriften. Aus dem Französischen von Gisella M. Vorderobermeier, Darmstadt 2020.

Hedtke, Britta: Neue Erkenntnisse zur Baugeschichte der westlichen Stiftsklausur des Mainzer Doms, in: Gotische Architektur am Mittelrhein. Regionale Vernetzung und überregionaler Anspruch, hg. von H. Horn u. M. Müller (Phoenix Mainzer kunstwissenschaftliche Bibliothek 5). Berlin/Boston 2020, S. 277–292.

Hedtke, Britta: Überlegungen zu den domseitigen Portalen in der Memorie des Mainzer Doms, in: Mainzer Zeitschrift 115/116, 2020/2021, S. 69–78.

Herrmann, Fritz/Knies, Hans: Die Protokolle des Mainzer Domkapitels. Erster Band: Die Protokolle aus der Zeit 1450–1484, Darmstadt 1976.

Klein, Peter: Zur Einführung: Der mittelalterliche Kreuzgang. Architektur – Funktion – Programm, in: Der mittelalterliche Kreuzgang. Architektur, Funktion und Programm, Regensburg 2004, S. 9–21.

Kocher, Gernot: Zeichen und Symbole des Rechts. Eine historische Ikonographie, München 1992.

Kosch, Clemens: Die romanischen Dome von Mainz, Worms und Speyer. Architektur und Liturgie, Regensburg 2011.

Lepsius, Susanne: Das Sitzen des Richters als Rechtsproblem, in: Alles nur symbolisch? Bilanz und Perspektiven der Erforschung symbolischer Kommunikation, hg. von B. Stollberg-Rilinger/ T. Neu/C. Brauner (Symbolische Kommunikation in der Vormoderne), Köln/Weimar/Wien 2013, S. 109–130 u. Farbtafeln 1–3.

Lingelbach, Gerhard: Notarsignet, in: Albrecht Cordes u.a. (Hg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), 2. Aufl. 2004ff. Bd. III, Sp. 1977–1980, zitiert nach HRGdigital, URL: <https://www.hrgdigital.de/HRG.notarsignet> (zuletzt besucht am 30.5.2021).

Lück, Heiner: Gerichtsstätte, in: Albrecht Cordes u.a. (Hg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), 2. Aufl. 2004ff. Bd. II, Sp. 171–178, zitiert nach HRGdigital, URL: <https://www.hrgdigital.de/HRG.gerichtsstaette> (zuletzt besucht am 30.5.2021).

May, Georg: Die Organisation von Gerichtsbarkeit und Verwaltung in der Erzdiözese Mainz vom hohen Mittelalter bis zum Ende der Reichskirche. 2 Bde. Bd. 1: Die Zentralbehörden (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 111), Mainz 2004.

Michel, Fritz: Zur Geschichte der geistlichen Gerichtsbarkeit und Verwaltung der Trierer Erzbischöfe im Mittelalter (Veröffentlichungen des Bistumsarchivs Trier 3), Trier 1953.

Reiners, Heribert: Das Münster Unserer Lieben Frau zu Konstanz (Die Kunstdenkmäler Südbadens 1), Konstanz 1955.

Schwoch, Juliane: Locus Memoriae – zum Kapitelsaal des Mainzer Doms, in: Magister operis. Beiträge zur mittelalterlichen Architektur Europas. Festgabe für Dethard von Winterfeld zum 70. Geburtstag, Regensburg 2008, S. 79–100.

Schwoch, Juliane: Die spätromanische Bauzier des Mainzer Domes, Regensburg 2010.

Sommerer, Sabine: Game of Thrones. Versatzstücke an zwei römischen Bischofsthronen, in: Versatzstücke, hg. v. I. Engelmann/T. Kiepke/K. Vogel, (HRMagazin. Festgabe für Hans-Rudolf Meier; 4), Weimar 2016, S. 4–15.

Straub, Heinrich: Die geistliche Gerichtsbarkeit des Domdekans im alten Bistum Bamberg von den Anfängen bis zum Ende des 16. Jahrhunderts. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung (Münchner Theologische Studien, III. Kanonistische Abteilung 9), München 1957.

Stromer, Marcus: „actum in monasterii nostri“. Kreuzgänge als Ort von Rechtshandlungen, in: Kunst und Architektur in der Schweiz 48/2, 1996, S. 104–114.

Untermann, Matthias: Zwischen Klausur und Öffentlichkeit: mittelalterliche Stiftsgebäude. In: In situ. Zeitschrift für Architekturgeschichte 2, 2010, S. 165–184.

Wanke, Helen: Zwischen Geistlichem Gericht und Stadtrat. Urkunden, Personen und Orte freiwilliger Gerichtsbarkeit in Straßburg, Speyer und Worms im 13. und 14. Jahrhundert (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 119), Mainz 2007.

Weinert, Franz Rudolf: Mainzer Domliturgie zu Beginn des 16. Jahrhunderts. Der Liber Ordinarius der Mainzer Domkirche (Pietas Liturgica-Studia 20), Basel/Tübingen 2008.

Abbildungen

Abb. 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 12, 14: Institut für Europäische Kunstgeschichte, Heidelberg; Steffen Fuchs

Abb. 2: Dombauamt Mainz, Zeichnung: GBVD mbH, Müllheim

Abb. 8, 9, 10, 15, 16, 19, 20: Christian Hedtke, Mainz

Abb. 11: Charlotte Lagemann, Heidelberg

Abb. 13: Stadtarchiv Mainz

Abb. 17, 18: Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden

Abb. 21: London, The British Library